



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 25.09.2026	Ausgabe: 14/2026
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	3
14.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 306 „Buterlandschule“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	5
18.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung, „Hoher Weg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	7

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist Bauvorhaben Errichtung von einem Doppelhaus im hinteren Grundstücks- bereich an der Ochtruper Straße Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB	9
18.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist Bauvorhaben Errichtung von einem weiteren Wohnhaus an der Franzstraße 22 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB	11
23.09.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist. Information der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der sonstigen Nutzungsberechtigten über die nachrichtliche Eintragung des Bodendenkmals B Nr.: 3 „Ehem. Schloss Gronau“ in die Denkmalliste der Stadt Gronau	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der rd. 0,8 ha große räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Gronau in der Flur 32 und 43 und umfasst die Flurstücke 417 (tlw.), 679, 1093, 1431, 1632 (tlw.), 1679, 1680, 1681, 1684, 1690, 1692 und 1694(tlw.).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1089, 417 und 1632 (tlw.);

Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1632 und 1577;

Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1484, 1508, 1509 und 1530;

Im Westen: durch östliche Grenze der Flurstücke 1517 und 1295.



Umgriff des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Östlich der Alstätter Straße“ (Luftbild)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Wohngebäuden als Maßnahme der Innenentwicklung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Östlich der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Östlich der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung können in der Zeit

vom 05. Oktober bis zum 06. November 2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Veröffentlichungsfrist erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 14.09.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 306 „Buterlandschule“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt südlich der Königsberger Straße und wird im Süden von der Beckerhookstraße und der Buterlandstraße gerahmt. Er umfasst das Schulgelände der Buterlandschule mit Sporthalle und das Grundstück der KiTa Buterland.

Das Plangebiet liegt in der Flur 42 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 96, 97, 98 und 753.



Umgriff Bebauungsplans Nr. 306 „Buterlandschule“

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Ersatzneubau der Buterlandschule sowie einer Kindertagesstätte.

Der Bebauungsplan Nr. 306 „Buterlandschule“, Stadtteil Gronau wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 306 „Buterlandschule“, Stadtteil Gronau, und die dazugehörige Begründung können in der Zeit

vom 05. Oktober bis zum 06. November 2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Veröffentlichungsfrist erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 14.09.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung, „Hoher Weg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird im Norden durch eine Wohnbebauung Am Buddenbrook und im Westen durch die dortigen gewerblichen Betriebe Am Königsweg begrenzt. Im Osten und Süden angrenzend befindet sich das Sanitätsmateriallager der Bundeswehr. Das Gebiet umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe (s. Abbildung).



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau und auf der Homepage **www.gronau.de** unter dem Pfad:

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 18.09.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bauvorhaben

Errichtung von einem Doppelhaus im hinteren Grundstücksbereich an der Ochtruper Straße
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu einem Antrag auf Bauvorbescheid, für das bislang unbebaute Grundstück rückwärtig der Ochtruper Straße 26/26a (Gemarkung Gronau, Flur 33, Flurstück 808) beraten.



Übersichtsplan zur Lage des Bauvorhabens (Auszug aus dem Stadtplan)

Das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass mit dem Bauvorhaben von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll.

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 „Verlängerte Moltkestraße“, der Stadt Gronau liegt das Vorhaben vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Gemäß § 31 Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden. Die Befreiung bedarf gem. § 36a BauGB der Zustimmung der Gemeinde.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 beschlossen, der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung gem. § 36a Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 BauGB

Es wird daher bekannt gemacht, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird in der Zeit

vom 29.09. bis zum 20.10.2026 (einschließlich)

zu dem Antrag auf Bauvorbescheid und der damit einhergehenden Hinterlandbebauung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck können

- der Antrag auf Bauvorbescheid,
- die Unterlagen aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz vom 10.09.2026 (Vorlage der Verwaltung und Auszug aus der Niederschrift)
- Bebauungsplan Nr. 23

während des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die genannten Unterlagen können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Beteiligungsverfahren nach dem Bau-Turbo

eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis:

Stellungnahmen können der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 18.09.2026

Der Bürgermeister

gez.

Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bauvorhaben

Errichtung von einem weiteren Wohnhaus an der Franzstraße 22

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu einem Antrag auf Bauvorbescheid, für ein weiteres Wohngebäude auf dem Grundstück Franzstraße 22, Flur 30 Flurstück 592 in der Gemarkung Gronau beraten.



Übersichtsplan zur Lage des Bauvorhabens (Auszug aus dem Stadtplan)

Das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass mit dem Bauvorhaben von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll.

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61-1. Änderung „Bismarksiedlung“, der Stadt Gronau liegt das Vorhaben vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die Grundflächenzahl wird von 0,3 auf 0,33 überschritten und die zulässige GRZ II (Grundflächenzahl II) nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,45 auf 0,55. Da das Vorhaben dem Wunsch der Verwaltung nachkommt und möglichst wenig von der vorhandenen Bebauung an der Franzstraße abrückt, ergibt dies nach der geplanten Teilung ein relativ kleines verbleibendes Bestandsgrundstück. Das führt dazu, dass das Grundstück zukünftig eine Grundflächenzahl von 0,35 statt 0,30 und eine GRZ II (Grundflächenzahl II) nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,68 statt 0,45 nachweist.

Gemäß § 31 Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des

Wohnungsbaus befreit werden. Die Befreiung bedarf gem. § 36a BauGB der Zustimmung der Gemeinde.

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 beschlossen, der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung gem. § 36a Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 BauGB

Es wird daher bekannt gemacht, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird in der Zeit

vom 29.09. bis zum 20.10.2026 (einschließlich)

zu dem Antrag auf Bauvorbescheid und der damit einhergehenden Bebauung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck können

- der Antrag auf Bauvorbescheid,
- die Unterlagen aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz vom 10.09.2026 (Vorlage der Verwaltung und Auszug aus der Niederschrift)
- Bebauungsplan Nr. 61-1. Änderung

während des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Die genannten Unterlagen können ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Beteiligungsverfahren nach dem Bau-Turbo

eingesehen und abgerufen werden.

Hinweis:

Stellungnahmen können der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail-Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 18.09.2026

Der Bürgermeister

gez.

Jörg von Borczyskowski

gemäß § 23 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist.

Information der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der sonstigen Nutzungsberechtigten über die nachrichtliche Eintragung des Bodendenkmals B Nr.: 3 „Ehem. Schloss Gronau“ in die Denkmalliste der Stadt Gronau

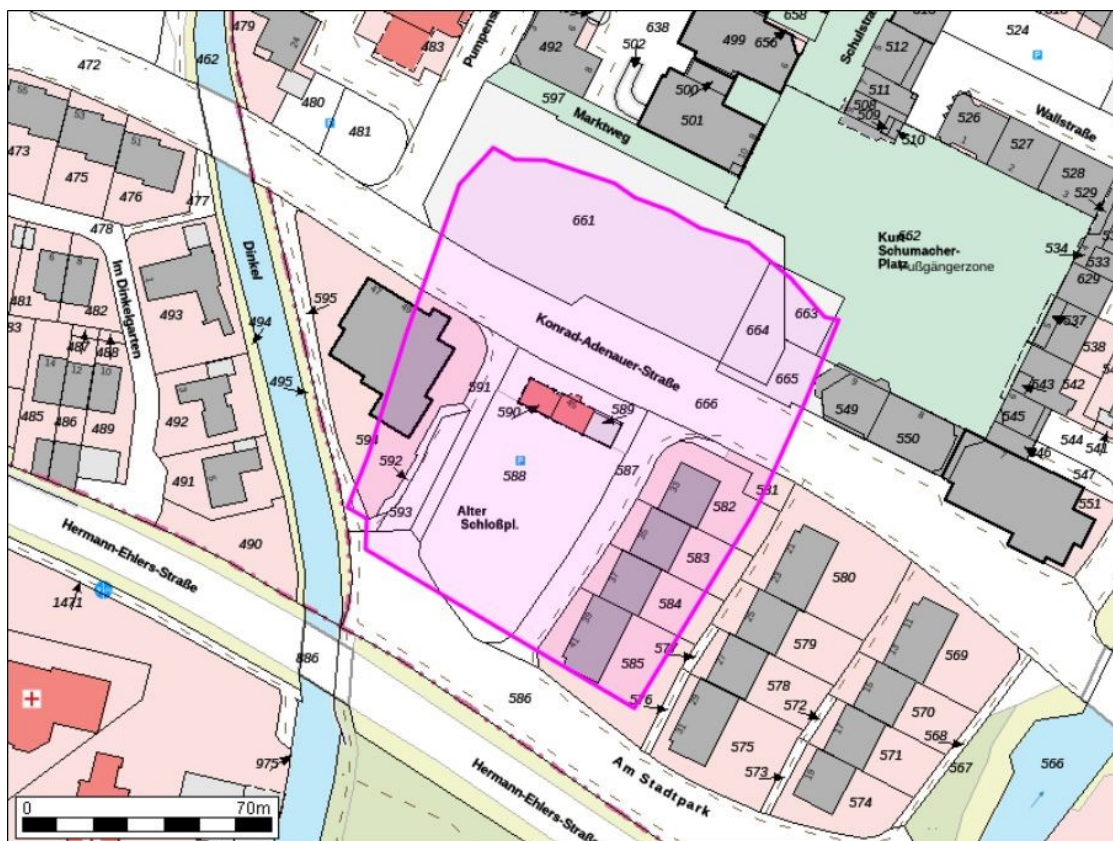
Bodendenkmäler sind kraft Gesetz geschützt, da § 5 Abs. 2 DSchG NRW bestimmt, dass ihr Schutz nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Bodendenkmäler sind daher nur nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen, die hinsichtlich der Bodendenkmäler gem. § 23 Abs. 7 durch das zuständige Denkmalfachamt, hier die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, geführt wird.

Das Bodendenkmal „Ehem. Schloss Gronau“ wurde am **18.09.2026** unter der Nummer „B Nr.: 3“ durch die LWL-Archäologie für Westfalen nachrichtlich in die Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen.

Die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste hat zur Folge, dass Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von betroffenen Grundstücken über diese Eintragung nur noch informiert werden und keinen Bescheid über eine Eintragung erhalten (§ 23 Abs. 6 DSchG NRW).

Die nachrichtliche Eintragung kann ortsüblich öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind (§ 23 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Satz 4). Von der Eintragung des Bodendenkmals „Ehem. Schloss Gronau“ sind mehr als 20 Personen (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte) betroffen.

Der Bereich des Bodendenkmals kann aus dem Kartenausschnitt ersehen werden:



Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der Bodendenkmalfläche (ohne Maßstab)

Der Bereich des Bodendenkmals umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Gronau, Flur 38:

581 teilw., 582 teilw., 583 teilw., 584 teilw. 585 teilw., 586 teilw., 587 teilw., 588 teilw., 589-593, 594 teilw., 595 teilw., 661 teilw., 662 teilw., 663 teilw., 664 teilw. 665 teilw. und 666 teilw.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden die Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten über die nachrichtliche Eintragung des Bodendenkmals „Ehem. Schloss Gronau“ in die Denkmalliste der Stadt Gronau informiert und erhalten Kenntnis über den denkmalrechtlichen Schutz; eine individuelle Information erfolgt nicht.

Die charakteristischen Merkmale des Bodendenkmals lassen sich wie folgt beschreiben:

Durch Baubeobachtungen 1970, archäologische Untersuchungen 2019-2020 nachgewiesene, untertägig erhaltene Reste des Gronauer Schlosses sowie dessen mittelalterlicher Vorgängeranlage in Form einer Wasserburg mit Bergfried aus dem 13. Jahrhundert, Brücke aus der Mitte des 15. Jahrhunderts; untertägig erhalten sind die Reste der Bebauung (Bergfried etc.), verfüllte Gräften, Fundamentreste und Ausbruchgruben, Keller sowie Kleinfunde aus der Nutzungszeit der Anlage.

Ersterwähnung 1365, Umbauten und bauliche Erweiterungen bis 1371, Umbau/Erweiterung zum Verwaltungs- und Witwensitz im 15. Jahrhundert. Renaissancezeitlicher Baubestand in Bildquellen überliefert, Abriss der Nebengebäude Ende des 18. Jahrhunderts, des Hauptgebäudes 1964.

Umfangreiches Fundmaterial (Kleinfunde) aus den Grabungen 2019-2020 (Waffen, Alltagsgegenstände etc. aus dem Gräftenbereich und aus dem Untergeschoss des Bergfrieds).

(Auszug aus der Denkmalkarte/Anlage zum Wertgutachten)

Das Bodendenkmal „Ehem. Schloss Gronau“ unterliegt den rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW. Das bedeutet: Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann (§ 15 Absatz 2 DSchG NRW).

Die nachrichtliche Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an beziehungsweise Eingriffe in das Bodendenkmal damit ausgeschlossen sind. Jegliche Maßnahme unterliegt jedoch der Erlaubnispflicht und ist vor Beginn bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gronau schriftlich zu beantragen.

Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.

Nach § 23 Abs. 8 Satz 1 DSchG NRW kann die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen (§ 23 Abs. 8 Satz 2).

Gronau (Westf.), 23.09.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski